

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 60 (1973)
Heft: 10: Radio- und Fernsehstudios

Vereinsnachrichten: swb-journal-oev

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

swb-journal-oev

Schwangerschaftsabbruch

Angeklagt: Bundesrat Furgler

In den ersten Julitagen hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die straflose Schwangerschaftsunterbrechung unterbreitet. Genau genommen sind es drei Varianten, welche von der eingesetzten Expertenkommission als Alternativvorschläge präsentiert werden, nämlich die Indikationslösung ohne soziale Indikation (auch kindliche oder eugenische), welche an der geltenden Praxis kaum etwas ändert. Danach würde lediglich ein Abbruch aus medizinischen, aus juristischen oder ethischen Gründen (z.B. Schwangerschaft als Folge einer strafbaren Handlung wie Vergewaltigung) sowie aus eugenischen Gründen, das heisst wenn eine körperliche oder geistige Schädigung des Kindes zu erwarten ist, gestattet (z.B. stoffwechselgestörte Kinder, Mongolismus). Die Indikationslösung mit sozialer Indikation übernimmt zunächst die Vorschläge der Ersteren, fügt ihnen jedoch eine zusätzliche Bestimmung bei. Nach ihr wäre ein Eingriff immerhin zulässig, wenn die Austragung der Schwangerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren "durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde". Die Fristenlösung erklärt den Abbruch der Schwangerschaft für straf-frei, sofern er innert 12 Wochen nach Beginn der letzten Periode durch einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten patentierten Arzt ausgeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist erlaubt die Fristenlösung den Abbruch nur noch bei Vorliegen einer medizinischen oder eugenischen Indikation. Die Kosten für den Eingriff würden bei allen drei Vorschlägen der Expertenkommission einheitlich geregelt: Die Kantone haben demnach für die Anwendung eines Tarifs mit niedrigen Ansätzen zu sorgen. Damit würde wenigstens der Geschäftemacherei mit dem Schwangerschaftsabbruch ein Ende gesetzt. So weit, so gut. Dass der sich immer konservativer gebärdende Vorsteher des EJPD, Bundesrat Furgler, sich nicht gerade für die Fristenlösung aussprechen kann, leuchtet ein. Unhaltbar hingegen ist, dass sich das EJPD, noch bevor sich der Gesamtbundesrat zu den Ergebnissen des abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahrens äussern wird, politischer Meinungs-mache beflüssigt: Es hat der unfortschrittlichsten Variante den Vorzug gegeben. Die Empfehlung einer Indikationslösung dürfte bei der politischen Herkunft unseres Bundesrates

kaum erstaunen - dass es aber bei derjenigen ohne soziale Indikation bleiben soll (und damit bei der Verankerung des Status quo), veranschaulicht bestens die Rücksichtslosigkeit gegenüber der wirtschaftlich-sozialen Lage Tausender von Schweizer Frauen, die für einen Abbruch ausschlaggebend sein dürfte. (Dunkelziffer aller Abtreibungen pro Jahr in der Schweiz: etwa 50000). Von männlicher Arroganz sprechen denn auch die Erläuterungen des EJPD, die abgegeben wurden. Bestürzende Gleichgültigkeit gegenüber der heutigen Praxis, bei welcher die Frauen unter entwürdigenden, gesundheitsgefährdenden und ausbeuterischen Bedingungen nach bestimmten Kantonen "die Reise" zu den Engelmachern antreten müssen, geht den Argumenten, die vom EJPD ins Feld geführt werden, voraus: So müssen juristische Gründe herhalten, um z.B. die Fristenlösung zu bekämpfen. Ausgeführt wird z.B., dass in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft für das Ungeborene "jeder Rechtsschutz" fehle. Gewisse Kantone in der Schweiz handhaben die Praxis liberaler, als es der Gesetzeswortlaut erlauben würde. Hier ersetzt die "finanzielle" Indikation die gesetzliche. Dazu kommt eine nicht mehr tolerierbare Rechtsungleichheit, bedingt durch den Umstand, dass gegenwärtig einige Kantone, die keine legale Unterbrechung kennen, ihre gesetzliche Aufgabe praktisch an die Aerzte der übrigen Kantone delegieren. Das Ausmass der Indifferenz des EJPD drückt sich weiter in den Einwänden gegenüber der Indikationslösung Nummer 2 aus: "Eine die Gesundheit der Schwangeren nicht tangierende Not-situation, in welche die Schwangere bei Austragung der Schwangerschaft geraten könnte, lässt sich heutzutage in der Schweiz mit anderen Mitteln als mit Unterbrechung abwenden." Verwiesen wird auf die geplante Revision des Kindschaftsrechts und bisher unausgeschöpfte Mittel wie Familienzulagen, Wohnbauförderung im Interesse der Familie sowie die Mutterschaftsversicherung. Als Gipfel der "Moralität" wird schliesslich skrupellos apgedeutet, dass die 1973 in Kraft getretenen Erleichterungen der Adoption auch unverheirateten Müttern zugute kommen, die sich entschliessen, auf ihr Kind zu verzichten! Das ist wahrhaftig ein Ratschlag für Mütter, der von einer derart verwerflichen Rechtsauffassung zeugt und der die ganze Fragwürdigkeit des "EJPD-Humanismus" zutage fördert. Nehmen wir doch einmal diese uns in Aussicht gestellten "neuen Realitäten", diese Verbesserungen wie die zitierte Mutterschaftsversicherung, die seit 1945 in der Bundesverfassung verankert ist. Sie ist heute noch nicht in Kraft, weil es die bürgerliche Mehrheit in Parlament und Regierung zu verhindern wusste, das nötige Gesetz zu schaffen!

Das sind doch die politischen Realitäten, in denen wir leben und die wir uns angesichts solcher Versprechungen nicht genug vor Augen halten können. Die Verwerfung der Fristenlösung und der sozialen Indikation führt uns wieder einmal ein Beispiel für einen konservativen Konsens der bürgerlichen Kräfte vor, die in diesem Land, allem voran die CVP, stetig und sicher ihre Machtpositionen zu festigen suchen. Anstatt eine veraltete und ungerechte Gesetzgebung den veränderten sozialen Gegebenheiten anzupassen, wird eine Scheinlösung propagiert, ja Rechtsunsicherheit geschaffen. (Im Falle eines Krieges nämlich wird die Tötung von derselben Gesellschaft legalisiert.) Unbeirrbar, anmassend und selbstgefällig wird eine Haltung eingenommen, die sich anheischig macht, allein im Besitze der Wahrheit zu sein! Wohl geht der von der Kommission aufgestellte Rechtsgrundsatz von der "Unteilbarkeit des Schutzes des menschlichen Lebens" auf die religiös-philosophische Problematik der Abtreibung und des damit verbundenen Angriffs auf das menschliche Leben ein. Der Kommentar des EJPD lässt aber jeglichen Hinweis auf eine mögliche "ethische Mündigkeit" einer Frau und Verantwortungsbewusstsein vermissen. Vom Entscheidenden, der Motivation einer Schwangeren, ihr Kind nicht bekommen zu wollen, ist dort nur unter negativen Vorzeichen die Rede (Egoismus, Beeinflussung durch Dritte, Unüberlegtheit). Vorgezogen wird offenbar, dass ein paar unglückliche Kinder mehr in Heimen aufwachsen. Der Rechtsschutz des Ungeborenen ist Bundesrat Furglers oberstes Gebot. Nun denn, wie ist es folglich mit der von einem Fünftel aller Frauen eingenommenen Pille? Fürwahr: Woher bezieht Herr Furgler seine pharisäische Gewissheit um einen massgeblichen "Stich-Zustand" des Fetus, ab welchem für keimendes Leben ein Rechtsschutz nötig wird? Wann beginnt die Verantwortung des Gesetzgebers für das menschliche Leben? Und wer ist befugt, hier gültig zu antworten? - Schon Friedrich Engels bemerkte dazu treffend, dass sich die Juristen bisher vergeblich abgeplagt haben, eine rationale Grenze zu entdecken, von der an die Tötung des Kindes im Mutterleib Mord ist! - Angesichts der Tatsache, dass weiter abgetrieben werden wird, und zwar im dunkeln, sind sämtliche theoretischen Diskussionen, wann das Leben beginne, pure Heuchelei!

Anastasia Bitzov

Kunstpreis

Der Kunstpreis der Stadt Zürich für das Jahr 1973 wurde dem Maler und Werkbundmitglied Richard P. Lohse verliehen.

Das swb-journal stellt vor:

Architekt - Edwin Rausser (k)ein Qualitätsberuf

Edwin Rausser ist Architekt und Vorsitzender des Berner Werkbundes. Sein Büro, das er zusammen mit Pierre Clémenton führt, befindet sich nicht weit vom Berner Hauptbahnhof in einer Oase schöner, alter, baumständiger Bürgerhäuser. In der Nähe wohnt er mit Frau, Chrigel und Hund in einem gastlichen Haus. Hier bin ich zum Nachtessen eingeladen. Doch vorher besuchen wir sein 1970 fertiggestelltes "Arbeitszentrum des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes" in Zollikofen. Er ist stolz auf das Gebäude und darf es auch sein. Es erscheint kräftig, die Betonsäulen und -balken bilden ein Gitterwerk. Das Bauwerk ist denn auch ein sprechender Ausdruck des bernbäurischen Selbstbewusstseins: kräftig und "effizient".



Edwin Rausser: "... gute Architektur ist nie teuer für den Bauherrn, sondern nur für den Architekten."

Das Bauwerk ist im echten Sinne repräsentativ und bis in die kleinste Einzelheit funktionell oder, um es mit einem Lieblingswort Rausser's zu sagen, lesbar.

Auf der Heimfahrt entlang monotoner Wohnblöcke ärgert sich Edwin Rausser über die Zersiedlung des Landes und die Zerstörung der Dörfer und Städte. Er ist froh um die Dämpfungsmassnahmen des Bundes, und sie dürften seiner Meinung nach noch viel strenger sein, und meint: "Ein Marschhalt könnte sich wohl tuend auf unsere Zukunft auswirken, wenn auf Kosten der ungehemmten Bauproduktion mehr Denkarbeit zugunsten der Qualität der Architektur geleistet würde."

Inzwischen sind wir zurückgekehrt. Nach einem bekömmlichen Nachtessen und einem guten Tropfen Waadtländer aus der Heimat seiner Frau Jacqueline führen wir unser Gespräch weiter. Er bedauert, dass die Zeit nicht ausgereicht hatte, die Fremdarbeiterunterkünfte in Stettlen, die vor drei Jahren fertig geworden sind, zu zeigen: "Daran haben meine Mitarbeiter und ich mit der genau gleichen Hingabe gearbeitet wie an irgendeinem repräsentativen Bauobjekt."

Unser Gespräch wendet sich immer mehr dem Wohnungsbau zu. Rausser möchte sich nicht missverstanden wissen. Er achtet sehr die Leistungen

unserer Handwerker und Bauindustrie und meint, die meisten Wohnungen seien handwerklich gut gebaut. Wörtlich sagt er: "Aber dieses recht hohe Niveau kontrastiert sehr stark mit der mangelnden Qualität der Architektur, das heisst der taktvollen Einfügung ins Ortsbild, der Gestaltung der Wohnumwelt, der Grundrisse usw." Und er fragt: "Ist Architekturqualität im kollektiven Wohnungsbau für den Normbürger gar nicht gefragt? oder hat er sich bereits daran gewöhnt, dass banale Wohnblöcke beziehungslos in der Landschaft stehen, den Massstab ganzer Dörfer und Städte zerstören und ihm für hohe Mietzinse wenig Wohnwerte bieten? Ist diese fehlende Architekturqualität nur eine Folge der mangelnden Konkurrenzsituation im Wohnungsbau?" Auf der andern Seite stellt er aber wieder fest, dass die Industrie bewiesen habe, dass eine grosse Produktion eine hohe Qualität nicht ausschliesse. Wörtlich sagt er: "Sogar die meisten unserer industriellen Wegwerfprodukte werden mit mehr Sorgfalt und beruflichem Können entworfen als die Mehrheit unserer Wohnüberbauungen."

Er schliesst daraus: "Architekt ist kein Qualitätsberuf. Jedermann ist bereit, sehr weit zu reisen, um einen Arzt zu finden, der ihn zu kurieren vermag. Arzt ist eben ein Qualitätsberuf. Für das Bauen geht man zum Nächstbesten. Kommt das davon, dass die Werte des Wohnens und des Seins bei einem Teil der Bevölkerung verloren gegangen sind." Edwin Rausser schätzt, dass die grosse Mehrheit unseres Wohnraumes entweder von denen, die Land besitzen, oder von denen, die mit dem Landbesitz "verhängt" sind, gebaut wird, und nicht von denen, die auf Grund ihrer beruflichen Qualitäten dazu bestimmt wären. Er zählt darum auf ein neues Bodenrecht und meint: "Wenn man sieht, wie der Umweltgedanken in wenigen Jahren ins Bewusstsein der gesamten Bevölkerung gelangt ist, so habe ich die Hoffnung, dass auch bald ein besseres Bodenrecht geschaffen werden kann."

Dieses und dazu eine echte Konkurrenzsituation, so hofft er, könnten dann die Grundlage bilden, dass im kollektiven Wohnungsbau die Mieter in den Genuss von mehr Wohnungsqualität kommen. Unter einem besseren Bodenrecht versteht er ein Recht, das dem Boden den Reiz der Ware nimmt. Schliesslich endet Edwin Rausser mit einem Satz, den sich jeder Bauherr merken sollte: "Architektur, gute Architektur, die dem Menschen dient, ist nie teuer für den Bauherrn, sondern nur für den Architekten, weil er fürs gleiche Geld mehr denken und leisten muss." Und er fragt sich, warum so viele Bauherren bereit sind, hohe Architektenhonorare zu bezahlen, ohne dafür entsprechende Denkarbeit als Arbeitsleistung zu verlangen. F. B.

swb-journal-oev 33, Oktober/Octobre 1973

Herausgeber/Editeur: Schweizerischer Werkbund, Rieterstrasse 15, 8002 Zürich.
OEV, Association suisse de l'œuvre, case postale 666, 1701 Fribourg.

L'article constitutionnel concernant la Radio et la Télévision

A l'occasion de la procédure de consultation, le Département Fédéral de l'Energie, des Transports et des Communications a fait parvenir à notre association un important dossier, qui retrace les heurs et malheurs de ce projet d'article.

Prîée d'exprimer son opinion sur les diverses rédactions proposées, l'OEV s'est vue dans l'impossibilité de réunir dans les délais impartis une documentation objective.

Aussi, notre association a-t-elle jugé préférable de ne pas prendre position dans l'immédiat, tout en appréciant le fait d'avoir été consultée. Cependant, vu l'importance du problème et l'impact sur la qualité de l'information qu'aura l'article en gestation, le groupe genouilles de l'OEV se propose d'organiser une table ronde, à laquelle seront conviés des représentants des media concernées et éventuellement des juristes, sociologues et hommes politiques.

Le texte définitif de cet article constitutionnel étant soumis au peuple, l'OEV pense utile de participer à l'information de ses membres et du public en examinant ce sujet sous plusieurs angles.

Si, pour le prestige de l'association, on peut s'estimer satisfait de figurer parmi les quelque septante organisations consultées, des questions de principe se posent sur le mode, les justifications et les buts de telles enquêtes.

A première vue, la possibilité pour un département de la Confédération de procéder à la consultation "des milieux intéressés" semble d'essence éminemment démocratique et destinée à pallier l'absence d'une chambre économique et sociale au niveau du pouvoir législatif. En réalité, il faut bien constater que le Conseil National, prenant conscience de cette lacune, s'est si bien employé à la combler qu'il apparaît aujourd'hui comme une assemblée hétérogène de groupes de pression socio-économiques, au lieu d'une représentation populaire à vocation politique.

Il en résulte qu'un projet d'article qui n'est soumis à la procédure de consultation qu'après le débat des Chambres fédérales sera d'ores et déjà l'expression des "milieux intéressés" importants. Dès lors, l'occasion de s'exprimer donnée aux associations non représentées aura avant toute chose une fonction d'alibi pour le législatif, l'exécutif et l'administration et ne troublera en rien le déroulement habituel du travail parlementaire.

Redaktion/Rédaction: Ruedi Jost, Röslibrunnenweg 6, 8006 Zürich, Telefon (01) 26 94 24.

Responsable pour les textes français: Urs Tschumi, av. Ernest-Hentsch 14, 1200 Genève, tél. (022) 35 45 44.